



## Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

Das BMF hat einen ersten Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) erstellt, über den bereits in der Tagespresse berichtet worden ist.

Wie üblich bei Jahressteuergesetzen enthält der Entwurf eine ganze Reihe auch redaktioneller oder fachlich notwendiger Änderungen.

Unter den materiellen Änderungen sind folgende hervorzuheben:

### Übertragung Wirtschaftsgüter

Entsprechend der Vorgabe des BVerfG v. 28.11.2023 – 2 BvL 8/13, DStR 2024, 155 soll in § 6 Abs. 5 S. 3 EStG eine neue Nr. 4 angefügt werden, wonach die Buchwertbewertung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern ebenso gilt, soweit ein Wirtschaftsgut unentgeltlich zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmenschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer übertragen wird.

### Mobilitätspakt

Der Pauschalbesteuerung gemäß § 40 Abs. 2 EStG sollen künftig auch Vorteile unterliegen, die den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn aus einem Mobilitätbudget gewährt werden, soweit die Leistungen den Betrag von 2.400 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen.

### Gewerbsteuer

In § 7 GewStG soll festgelegt werden, dass Einkünfte, die in der ausländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen iSd § 20 Abs. 2 S. 1 AStG anfallen und nach den §§ 7 – 13 AStG steuerpflichtig wären, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft im Sinne dieser Vorschriften wäre, als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten. Damit soll klargestellt werden, dass sämtliche passiven ausländischen Betriebsstateneinkünfte als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten und somit auch solche, für die Deutschland im Fall eines DBA bereits nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht.

### Umsatzsteuer

Die zwingende Anwendung des § 2b UStG, die zweimal wegen der Corona-Pandemie und ein weiteres Mal wegen der Belastungen durch die Grundsteuerreform verschoben worden ist, soll erneut um weitere zwei Jahre verschoben werden auf den 01.01.2027.

Die seit langer Zeit richtlinienwidrige Vorschrift in § 4 Nr. 21 UStG soll an die Vorgaben des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL angepasst werden.

Ab 2026 soll in § 14 Abs. 4 UStG die bereits seit 2010 bestehende Vorgabe des Art. 226 Nr. 7a MwStSystRL in nationales Recht umgesetzt werden, wonach Unternehmer, die der Ist-Besteuerung unterliegen, in ihren Ausgangsrechnungen einen dahingehenden Hinweis anbringen müssen.

Der Leistungsempfänger wird sodann erst mit der Zahlung des Entgelts zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, und zwar unabhängig davon, ob er selbst seine Steuer nach vereinnahmten oder vereinbarten Entgelten berechnet.

Bereits 2020 ist die Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates v. 18.02.2020 zur Reform der Kleinunternehmerbesteuerung in Kraft getreten.

Die Umsetzung in nationales Recht hat zum 01.01.2025 zu erfolgen.

Dies sieht nun das JStG 2024 vor. Wesentliche Änderungen sind die Anhebung der Umsatzgrenze von 22.000 EUR auf 25.000 EUR für den Vorjahresumsatz, die Streichung der Grenze von 50.000 EUR für den voraussichtlich erzielten Umsatz des aktuellen Jahres und stattdessen die Einführung einer Höchstgrenze von 100.000 EUR, bei deren Überschreiten auch unterjährig die

## Mai-Ticker

- Neue gesetzliche Regelungen
- Buchführung: Beweiskraft der Buchführung, Mindestanforderungen für Taxi
- Umsatzsteuer: Sauna, monatliche Abgabe der UStVA
- Gemeinnützigkeit, Solidaritätszuschlag, Wirtschaftsförderung u. v. m.

## STEUERTERMINE MAI 2024

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Donnerstag, den 10.05.2024*		
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 05. <sup>1</sup>	13. 05. <sup>1</sup>
Kirchensteuer	10. 05. <sup>1</sup>	13. 05. <sup>1</sup>
Solidaritätszuschlag	10. 05. <sup>1</sup>	13. 05. <sup>1</sup>
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 05. <sup>1</sup>	13. 05. <sup>1</sup>
Gewerbsteuer vj.	15. 05.	21. 05.

1 Die Schonfrist endet am 10.05.24, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.  
\*\* Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

## FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG MAI 2024

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Mai 2024	24. 05. / 27. 05.	28. 05. / 29. 05.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Steuerbefreiung für den nächsten Umsatz entfällt.

Zudem können EU-Kleinunternehmer ab 2025 auch in anderen EU-Staaten von der dortigen Kleinunternehmerbefreiung profitieren, sofern sie unionsweit eine Umsatzgrenze von 100.000 EUR nicht überschreiten. Mitteilen können die Kleinunternehmer dies bei den Finanzbehörden ihres Ansässigkeitsstaates. Für deutsche Kleinunternehmer wird dafür § 19a UStG geschaffen. Solche Kleinunternehmer erhalten dann eine unionsweit gültige Kleinunternehmer-IdNr.

Für Kleinunternehmer wird zudem ein neuer § 34a UStDV geschaffen, der die Rechnungsangaben für Kleinunternehmer regeln soll.

#### **Erbschaftsteuer**

Im ErbStG soll u. a. die Regelung zur Beschränkung des Abzugs von Nachlassverbindlichkeiten neu gefasst und dabei an die Vorgaben des Urteil des EuGH v. 21.12.2021 – C-394/20, XY/FA V, DStR 2022, 45 angepasst werden.

Ebenso sollen die Folgen des EuGH-Urteils v. 12.10.2023 – C-670/21, BA/FA X, DStR 2023, 2334 mAnm Morawitz im Rahmen einer Überarbeitung des § 13d ErbStG berücksichtigt werden.

#### **Grunderwerbsteuer**

Im GrEStG ist eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Ergänzungstatbestände nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG, dass einer Gesellschaft ein Grundstück „gehört“ und es ihr also zugerechnet werden kann. Zur Vereinfachung des Rechts und zur Schaffung von Rechtssicherheit und -klarheit soll in § 1 Abs. 4a GrEStG diese Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer Gesellschaft erstmals gesetzlich definiert werden.

## **Aktuelles:**

### **Bundesrat billigt Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024**

Der Bundesrat hat am 22.03.2024 das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 gebilligt. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand keine Mehrheit. Das Gesetz beruht auf einer Initiative der Koalitionsfraktionen und ist eine Reaktion

auf die haushaltspolitischen Folgen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15. November 2023. Es soll die aus dem Urteil resultierenden Finanzierungslücken für den Bundeshaushalt 2024 schließen.

Das Gesetz umfasst im Kern folgende Maßnahmen:

#### **Höhere Luftverkehrssteuer:**

Die Abgaben, welche die Airlines für Abflüge von einem deutschen Flughafen zahlen müssen, erhöhen sich ab 1. Mai 2024. Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes:

Damit werden die Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen des Jahres 2023 breiter verwendet. Ein Teil fließt in den Bundeshaushalt.

#### **Subventionen beim Agrardiesel:**

Die Steuerbegünstigung von Dieselmotoren für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sinkt schrittweise und entfällt ab 2026 vollständig.

#### **Abschaffung des Bürgergeldbonus:**

Er war für Weiterbildungen von Bürgergeldempfängern eingeführt worden, die nicht auf einen Berufsabschluss abzielen, und entfällt zukünftig.

#### **Verschärfte Sanktionen beim Bürgergeld:**

Jobcenter dürfen Arbeitsuchenden, die die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit willentlich verweigern, den Regelbedarf vollständig für einen Zeitraum von zwei Monaten streichen. Die Kosten für Unterkunft und Heizung bleiben hiervon ausgenommen.

Geringerer Zuschuss für die Rentenversicherung:

Der Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung wird in den Jahren 2024 bis 2027 um jeweils 600 Millionen Euro abgesenkt.

## **Buchführung**

### **Änderung des Anwendungserlasses zur Beweiskraft der Buchführung**

Vor dem Hintergrund der Neufassung des § 158 AO durch das Gesetz zur Umsetzung der DAC 7-Richtlinie v. 20.12.2022 hat das BMF den AEAO zu § 158 - Beweiskraft der Buchführung - neu gefasst.

Danach gilt Folgendes:

Bei formeller Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen enthält § 158 Abs. 1 AO die gesetzliche Vermutung zur sachlichen Richtigkeit der Buchführung und der Aufzeichnungen.

- Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Aufzeichnungen beurteilt sich nach den §§ 140 bis 148 AO und gegebenenfalls nach den weiteren Ordnungsvorschriften der Einzelsteuergesetze. Für die Annahme einer formellen Ordnungsmäßigkeit ist das Gesamtbild aller Umstände des Einzelfalls maßgebend. Die Buchführung und die Aufzeichnungen können trotz einzelner formeller Mängel aufgrund der Gesamtwertung insgesamt als formell ordnungsmäßig anzusehen sein. Eine Buchführung ist erst dann formell ordnungswidrig, wenn sie wesentliche Mängel aufweist oder die Gesamtheit aller (unwesentlichen) Mängel diesen Schluss fordert.

- Die Vermutung nach § 158 Abs. 1 AO verliert ihre Wirksamkeit nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 AO insbesondere, soweit es nach einer Verprobung oder anderen Erkenntnissen unwahrscheinlich ist, dass das ausgewiesene Ergebnis mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt.

- Die Vermutung nach § 158 Abs. 1 AO verliert ihre Wirksamkeit nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO, soweit der Steuerpflichtige der Finanzverwaltung aufbewahrungspflichtige digitale Unterlagen nicht nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstellen zur Verfügung stellt. Bei dem Zur-Verfügung-Stellen von Unterlagen nach den Vorgaben einer einheitlichen digitalen Schnittstelle handelt es sich um formelle Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Aufzeichnungen. Die Buchführung und die Aufzeichnungen entsprechen nicht den Vorgaben einer einheitlichen digitalen Schnittstelle, wenn die aufbewahrungspflichtigen digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen nicht in dem geforderten Datenformat vorgelegt werden.

- Ist § 158 Abs. 1 AO wegen einer Ausnahme nach § 158 Abs. 2 AO nicht anwendbar, richten sich die hieraus resul-

tierenden Folgen für die Besteuerung insoweit nach den Umständen des Einzelfalls.

Ist die Buchführung oder sind die Aufzeichnungen ganz oder teilweise aufgrund des § 158 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht der Besteuerung zugrunde zu legen, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Insoweit kommt der sachlichen Gewichtung der Mängel ausschlaggebende Bedeutung zu. Das Buchführungsergebnis ist nicht zu übernehmen, soweit die Beanstandungen reichen. Eine Vollschätzung an Stelle einer Hinzuschätzung kommt nur dann in Betracht, wenn sich die Buchführung in wesentlichen Teilen als unbrauchbar erweist. Ist die Buchführung oder sind die Aufzeichnungen ganz oder teilweise aufgrund des § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO nicht der Besteuerung zugrunde zu legen, kann eine Schätzungsbefugnis insoweit gegeben sein, wie die aufbewahrungspflichtigen digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen nicht in dem geforderten Datenformat vorgelegt werden.

#### **Buchführung: Mindestaufzeichnungen für Taxi- und Mietwagenunternehmen**

Das BMF hat die wesentlichen Anforderungen und bestehenden branchenüblichen Mindestaufzeichnungen für Taxi- und Mietwagenunternehmen zusammengefasst (BMF, Schreiben v. 11.03.2024 - IV D 2 - S 0316-a/21/10006 :008).

Hierzu führt das BMF u. a. weiter aus:

- In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme im Hinblick auf die steuerliche Ordnungsmäßigkeit der mit ihnen geführten Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen verändert.
- Die Veränderungen betreffen auch Taxi- und Mietwagenunternehmen und die in diesen Unternehmen insbesondere eingesetzten Taxameter und Wegstreckenzähler.
- Mit dem BMF-Schreiben sollen die wesentlichen Anforderungen und bestehenden branchenüblichen Mindestaufzeichnungen für diese Unternehmen zusammengefasst werden.
- Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen bleiben hiervon unberührt.

- Darüber hinaus wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung für Wegstreckenzähler festgelegt.

---

## **Umsatzsteuer**

### **Leistungsbündel aus kombinierter Sportschwimmbad- und Saunanutzung**

Ein Leistungsbündel aus Sportschwimmbad und Sauna kann sich aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers als eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung darstellen. Dies hat zur Folge, dass das Leistungsbündel umsatzsteuerlich einheitlich zu behandeln ist und nicht dem ermäßigten Steuersatz für die unmittelbar mit dem Betrieb von Schwimmbädern im Zusammenhang stehenden Umsätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 UStG unterliegt.

Hintergrund: Umsatzsteuerrechtlich ist in der Regel jede Lieferung oder Dienstleistung als eigene, selbständige Leistung zu betrachten. Bei einem Bündel aus Einzelleistungen ist im Rahmen einer Gesamtbeurteilung aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers zu bestimmen, ob zwei oder mehr getrennte Umsätze vorliegen oder ein einheitlicher Umsatz, der einheitlich zu besteuern ist. Ein solcher einheitlicher Umsatz wird dabei für zwei Fallgruppen beachtet: Zum einen dann, wenn das Leistungsbündel aus Haupt- und Nebenleistungen besteht, wobei die Nebenleistungen das steuerliche Schicksal der Hauptleistung(en) teilen. Dabei ist eine Leistung insbesondere dann Neben- und nicht Hauptleistung, wenn sie für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Zum anderen kann sich eine einheitliche Leistung daraus ergeben, dass zwei oder mehrere Einzelleistungen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

### **Aussetzung der Verpflichtung zur Abgabe der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung in Neugründungsfällen**

Das BZSt hat im Auftrag des BMF eine Befragung der Steuerberaterschaft zur Wirkung der Aussetzung der Verpflichtung zur Abgabe der monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung in Neugründungsfällen gestartet.

Hintergrund: Die Pflicht zur Abgabe von monatlichen USt-Voranmeldungen für neu gegründete Unternehmen im Jahr der Gründung und im darauffolgenden Jahr wurde durch das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) mit Wirkung vom 01.01.2021 für sechs Jahre ausgesetzt. Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen, haben in diesem Zeitraum ihrem Finanzamt also nicht mehr monatlich eine USt-Voranmeldung zu übersmitteln. Durch die (befristete) Aussetzung sollen Existenzgründer gefördert werden. Hierzu führt das BZSt u. a. weiter aus:

• Das BMF hat das BZSt, Fachbereich Gesetzesfolgenabschätzung, mit der Evaluierung der Aussetzung der Norm beauftragt. Bei der Evaluierung sollen unter anderem mögliche Auswirkungen der Aussetzung der monatlichen USt-Voranmeldung auf die eingetretenen Entlastungen für Gründer betrachtet werden.

• Hierbei sollen auch die Erfahrungen der Steuerberaterschaft Berücksichtigung finden. Zu betrachten sind die Besteuerungszeiträume 2022 und 2023. Dazu wird um Ihre Einschätzung und Stellungnahme gebeten.

• Die Beantwortung der Fragen dauert in etwa 10 Minuten. Am Ende der Befragung besteht die Möglichkeit, den Fragebogen für Ihre eigenen Zwecke zu speichern und zu drucken.

• Sofern Pflichtfragen verwendet werden, so sind diese durch ein rotes Sternchen \* gekennzeichnet.

---

## **Sonstiges**

### **Gemeinnützigkeit: Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge**

Bund und Länder haben sich auf die Anhebung der Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge für gemeinnützige Vereine von 1.023 EUR je Mitglied und Jahr auf 1.440 EUR ge-

einigt. Hierauf macht das Finanzministerium Baden-Württemberg aufmerksam. Hintergrund: Gemeinnützige Vereine müssen mit ihrer Vereinstätigkeit die Allgemeinheit fördern. Zum Beispiel durch Sportangebote. Deshalb gibt es für Mitgliedsbeiträge eine Höchstgrenze, damit ein gemeinnütziger Verein für möglichst viele Menschen zugänglich ist.

Der AEAO zu § 52 sieht in diesem Zusammenhang bisher folgende Regelung vor: Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt (insbesondere Sportvereine und Vereine, die in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO genannte Freizeitbetätigungen fördern), fördert nicht die Allgemeinheit, wenn er den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge (einschließlich Mitgliedsumlagen) klein hält.

Bei einem Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt, ist eine Förderung der Allgemeinheit i. S. d. § 52 Abs. 1 AO anzunehmen, wenn

- die Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 EUR je Mitglied und Jahr und
- die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 EUR nicht übersteigen.

Hierzu führt das Finanzministerium Baden-Württemberg u. a. weiter aus:

- Bisher galt für Mitgliedsbeiträge im Durchschnitt eine Höchstgrenze von 1.023 EUR je Mitglied und Jahr. Dieser Betrag wird auf 1.440 EUR angehoben. Auch die Grenze für Aufnahmegebühren wird angehoben: von im Durchschnitt 1.543 EUR auf 2.200 EUR.
- Mit der Erhöhung der Höchstgrenzen wird der Inflation Rechnung getragen.
- Die neuen Höchstgrenzen werden im Anwendungserlass zur Abgabenordnung aktualisiert. Sie gelten bereits jetzt.

**Solidaritätszuschlag: Verfassungsmäßigkeit des SolZG 1995**

Die Erhebung des Solidaritätszuschlags für die Jahre 1999 bis 2002 ist verfassungsgemäß. Der Zuschlag stellt in diesem Zeitraum eine finanzverfassungsrechtlich zu-

lässige Ergänzungsabgabe (BFH, Urteil v. 20.02.2024 - IX R 27/23 (II R 27/15); veröffentlicht am 04.04.2024).

Hintergrund: Der BFH hat das Verfahren unter dem Aktenzeichen II R 27/15 mit Beschluss vom 22.10.2015 wegen des damals beim BVerfG anhängigen Normenkontrollverfahrens 2 BvL 6/14 ausgesetzt. Nach der Entscheidung des BVerfG vom 07.06.2023 2 BvL 6/14 ist das Revisionsverfahren wieder aufgenommen und unter dem vorliegenden Aktenzeichen fortgeführt worden.

**Wirtschaftsförderung: Strompreiskompensation für energieintensive Industrie**

Die neue Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation für die energieintensive Industrie ist am 26.03.2024 im Bundesanzeiger erschienen (BAnz AT 26.03.2024 B2) und am 27.03.2024 in Kraft getreten. Damit wird der zweite Teil des Strompreispakets der Bundesregierung vom 09.11.2023 umgesetzt. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt startet Anfang April 2024 als zuständige Vollzugsbehörde mit dem diesjährigen Antragsverfahren.

Hierzu führt die Bundesregierung weiter aus:

Die Strompreiskompensation entlastet das Produzierende Gewerbe und insbesondere die energieintensive Industrie. Von der Strompreiskompensation profitieren aktuell rund 340 stromintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen. Diese werden durch die Strompreiskompensation indirekt von den Kosten des CO<sub>2</sub>-Emissionshandels entlastet, die bei der Stromproduktion anfallen.

Mit den Neuerungen werden die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Strompreiskompensation verbessert – konkret gibt es zwei Verbesserungen:

- Der sogenannte Selbstbehalt in Höhe von 1 GWh bei der Strompreiskompensation wird abgeschafft. Das vergrößert die Entlastungswirkung und privilegiert insbesondere kleinere Unternehmen, die bislang keine Strompreiskompensation erhalten haben.
- Die ergänzende Beihilfe (sog. „Super-

Cap“) unter Aufhebung des Sockelbetrags wird um fünf Jahre verlängert. Diese Regelung entlastet besonders stromintensive Unternehmen.

Die neuen Regeln gelten für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2030. Sie lösen die bislang geltende Förderrichtlinie ab. Neue Anträge nimmt die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ab Anfang April entgegen. Die neue Förderung steht noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Eine abschließende Bescheidung der Anträge kann daher erst erfolgen, wenn die Europäische Kommission die neue Förderrichtlinie genehmigt hat. Das Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission läuft derzeit.

Mit der neuen Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation wird das von der Bundesregierung Ende letzten Jahres beschlossene Strompreispaket vollständig umgesetzt.

SEMINARE MAI 2024

„Jahresabschluss 2023“

9:00 - 12:00

---

„Aktuelles Steuerrecht“

13:30 - 16:30

Berlin	Fr.	24.05.24
Dortmund	Mo.	06.05.24
Dresden	Do.	16.05.24
Düsseldorf	Di.	07.05.24
Hamburg	Fr.	03.05.24
Leipzig	Mo.	13.05.24
Nürnberg	Di.	14.05.24
Potsdam	Do.	23.05.24

Anmeldung über [www.bbh-fortbildung.de](http://www.bbh-fortbildung.de)

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



**b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter**

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57  
 Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: [bbh@bbh.de](mailto:bbh@bbh.de) · Internet: [www.bbh.de](http://www.bbh.de)

**Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.**